Kantonsrat St.Gallen 61.11.26

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 26. September 2011

Schaden lasergestützte Geschwindigkeitsmessgeräte den Augen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. November 2011

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 26. September 2011 nach den gesundheitsgefährdenden Risiken von lasergestützten Geschwindigkeitsmessgeräten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Laser ist eine spezielle Lichtquelle, deren Strahlung gleichmässig ist und sich leicht bündeln lässt. Die Strahlung kann im sichtbaren, infraroten oder ultravioletten Spektrum liegen. Je nach Bündelung und Intensität des Lasers lassen sich grosse Energiedichten erzeugen, die menschliches Gewebe zerstören können. Das Auge, das empfindlich auf Licht reagiert, ist bereits bei Lasern mit einer geringen Energiedichte einem gewissen Risiko ausgesetzt. Aus diesem Grund werden Lasergeräte entsprechend ihres Gefährdungspotentials für Auge und Haut in Laserklassen eingeteilt. Die Laserklassen reichen gemäss der Richtlinie EN/IEC 60825-1 von 1 (augensicher) bis 4 (sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut; Brand- und Explosionsgefahr).

Um die Geschwindigkeit mittels eines lasergestützten Geräts messen zu können, werden mehrere Infrarot-Lichtimpulse von sehr kurzer Dauer ausgesendet, die dann vom Fahrzeug reflektiert werden. Somit sind die lasergestützten Geschwindigkeitsmessgeräte keineswegs vergleichbar mit Laserpointern, die einen sichtbaren Dauerstrahl aussenden.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Die von der Kantonspolizei eingesetzten Lasergeschwindigkeitsmessgeräte gehören der Laserklasse 1 an. Sie gelten gemäss dem zuständigen Bundesamt für Metrologie (METAS) beim bestimmungsgemässen Betrieb als ungefährlich. Da die Polizisten an den Messgeräten geschult werden, ist sichergestellt dass sowohl die Bedienungsanweisungen eingehalten bleiben wie auch die Qualität der Messungen gewährleistet wird. Die Geräte werden bei der Zulassung wie auch bei jeder jährlichen Eichung durch das zuständige Bundesamt für Metrologie (METAS) geprüft.
- 2. Die maximal zulässige Leistung der Laserklasse 1 liegt bei 25 μW (Mikrowatt). Die Laserlichtimpulse der Geschwindigkeitsmessgeräte liegen deutlich unter diesem Wert. Die mittlere Leistung der Geschwindigkeitsmessgeräte liegt im Bereich von einigen Mikrowatt.
- Weder der Regierung noch der METAS sind Haftpflichtfälle aufgrund des Einsatzes von lasergestützten Geschwindigkeitsmessgeräten bekannt.
- 4. Sollten im Rahmen der jährlichen Überprüfung der lasergestützten Geschwindigkeitsmessgeräte durch die METAS Mängel festgestellt werden, wird die Kantonspolizei die Geräte unverzüglich aus dem Verkehr nehmen und reparieren lassen beziehungsweise deren Ersatz prüfen.